

## **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nenndorf**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf wird eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Samtgemeinderat mit der Mehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates abberufen werden.

Der Samtgemeindeausschuss bestellt eine ehrenamtlich tätige, ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten; die Bestellung weiterer ehrenamtlich tätiger Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 €. Die ehrenamtlich tätige, ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,50 €. Die weiteren ehrenamtlich tätigen Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten für abgegrenzte Aufgabenbereiche erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,75 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz des Verdienstausfalls sowie den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

#### **§ 4 Organisatorische Zuordnung**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dieser Tätigkeit unmittelbar der/dem Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

#### **§ 5 Befugnisse**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Absatz 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die/der Samtgemeindebürgermeister/in den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Diese Regelung ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

#### **§ 6 Beteiligungsrechte**

- (1) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen. Und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

#### **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nenndorf vom 14.12.2006 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 14.09.2017

Samtgemeinde Nenndorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Mike Schmidt

